

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1688/175-1989

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 12.690/20-III/2/89

Bchrift	GESETZENTWURF
Zl.	85 022 919
Datum:	23. FEB. 1990
Verteilt	1990-02-23

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

J. Domey

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Bezugnehmend auf das obzit. Schreiben vom 12. Oktober 1989, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden, in ihrer Gesamtheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vorliegenden Entwürfe gehen davon aus, daß neben dem zusätzlichen Sachaufwand nunmehr auch die Personalkosten für die Nachmittagsbetreuung vom Schulerhalter bzw. den Eltern getragen werden.

Demnach hängen Qualität und Ausmaß dieses Bildungsangebotes von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde bzw. der Eltern ab.

Auch die in den Entwürfen vorgesehene Möglichkeit der Kostenverlagerung zwischen Eltern und Schulerhaltern ist darum nicht zielführend, weil in finanzschwächeren bzw. ländlichen Regionen auch das Einkommensniveau der Bevölkerung niedrig ist.

Erstmals wird hier für den Pflichtschulbereich ein Bildungsangebot konzipiert, das nicht uneingeschränkt von den Kindern aller Sozialschichten konsumierbar ist. Wenn der in langjähriger Schulversuchsarbeit entwickelten pädagogischen Betreuung am Nachmittag irgendeine Auswirkung auf die Schulleistungen beigemessen wird, dann bildet diese Form der Kostenbeteiligung eine eklatante Benachteiligung für jene Schüler, denen diese Betreuung aus Gründen mangelnder Finanzkraft der Schulerhalter bzw. der Eltern vorenthalten wird.

Diese Formen der Kostenverlagerung für Bildungsangebote im Pflichtschulbereich sind geeignet, das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land zu vergrößern.

Dadurch entsteht eine neue Form der Benachteiligungen von Pflichtschülern der ärmeren bzw. ländlichen Regionen.

Die vorliegenden Entwürfe müssen daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, darf im besonderen noch folgendes ausgeführt werden.

Dem Gesetzesentwurf kann insofern nicht zugestimmt werden, als er zu Unrecht davon ausgeht, daß die Nachmittagsbetreuung nicht durch Landeslehrer sondern in erster Linie durch Erzieher, wie sie für Schülerheime vorgesehen sind, zu erfolgen hat. Hingegen handelt es sich nach ho. Rechtsauffassung auch bei den ganztägigen Schulformen um Schulen, woraus sich ergibt, daß die pädagogische Betreuung ebenso wie bei den Schulversuchen "Tagesheimschule" und "Ganztagschule" durch Landeslehrer zu besorgen ist. Die Verwendung der Bezeichnung "Erzieher" erscheint in diesem Zusammenhang nicht zulässig, weil sowohl im B-VG als

auch in der gesamten Diktion der Schulgesetze des Bundes von Erziehern nur im Zusammenhang mit einem Schülerheim oder einem Hort gesprochen wird. Der Entwurf hätte sich daher lediglich darauf zu beschränken, daß die notwendigen Bestimmungen für die Einrechnung der Beschäftigung von Lehrern im Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung geschaffen werden. Eine Verpflichtung der Länder zum Ersatz des Mehraufwandes der durch eine Verwendung von Lehrern im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen entsteht, widerspricht jedenfalls dem § 10 zweiter Satz Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, wonach die Bestellung der erforderlichen Lehrer an Pflichtschulen dem Land obliegt und dem § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 1989, wonach der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthohheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 v.H. ersetzt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamts-
direktoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

